



Landratsamt Ebersberg
Kreisjugendamt

Vorstellung des Fachbereichs Beistandschaften

Fachbereich Beistandschaften

Im Team der Amtsvormundschaften im Kreisjugendamt verortet und mit 4 Mitarbeiterinnen in Teilzeitmodellen (insgesamt 2,8 VZÄ) besetzt.
Die Fallverteilung/Zuständigkeit richtet sich nach Buchstaben bzw. Nachnamen des/der Kinder.

Unterstützungsangebote

- Beratungsangebot an nicht verheiratete Mütter, die ein Kind geboren haben (§ 52 a SGB VIII)
- Beratung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§ 18 SGB VIII)
- Beistandschaft für Kinder (§ 55 SGB VIII)
- Beurkundungen im Jugendamt (§ 59 SGB VIII)

sämtliche Serviceleistungen sind kostenfrei

Beratungsangebot (§ 52 a SGB VIII)

an Mütter, die bei der Geburt des Kindes unverheiratet sind

- Mitteilung der Geburt durch das Standesamt an das Jugendamt
- zu Fragen der Vaterschaftsfeststellung, der Unterhaltsregelung sowie zu Möglichkeiten der gemeinsamen elterlichen Sorge
- Angebot eines persönlichen Gesprächs, im persönlichen Umfeld der Mutter möglich, wenn diese es wünscht

Beratung und Unterstützung (§ 18 SGB VIII)

hier: bei der Geltendmachung von Unterhalt

Wen?

- alleinerziehende Elternteile, die das Kind überwiegend betreuen
- junge Volljährige (18-21 Jahre)
- keine Beratung für Unterhaltspflichtige!

Wie?

- ausschließlich Beratung (z.B. zu wichtigen und notwendigen Schritten, Hilfe bei Formulierungen und rechtssicherer Kommunikation)
- Erstellung einer Unterhaltsberechnung ist möglich
- aber: keine rechtliche Vertretung gegenüber dem Unterhaltsverpflichteten möglich; bei gerichtlicher Geltendmachung der Unterhaltsansprüche besteht Anwaltszwang

Beistandschaft (§ 55 SGB VIII)

rechtliche Rahmenbedingungen

- Privatrecht, kein hoheitliches Handeln, Vorgaben nach §§ 1712 ff. BGB
- Beistand des Kindes → nur für Minderjährige möglich
- antragsberechtigt: allein sorgeberechtigter Elternteil oder bei gemeinsamer elterlicher Sorge, der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet (das Kind muss seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben)
- Eintritt der Beistandschaft: nur auf schriftlichen Antrag mit Eingang im Jugendamt
- keine Einschränkung des Sorgerechts, der Beistand wird neben dem Elternteil zum Vertreter des Kindes (Ausnahme: im gerichtlichen Verfahren hat der Beistand Vorrang vor dem Elternteil)
- nur für folgende Aufgaben:
 1. Feststellung der Vaterschaft
 2. Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen
- Beendigung:
auf Verlangen des Antragstellers
wenn sich das Kind nicht mehr in der Obhut des antragstellenden Elternteils befindet
Verlust des Sorgerechts oder Kind begründet g.A. im Ausland

Beistandschaft (§ 55 SGB VIII)

Tätigkeiten des Beistands bei Feststellung der Vaterschaft

- bei Antragstellung der Mutter (nach Geburt des Kindes) werden die Umstände der Schwangerschaft und Geburt abgefragt
- Kontaktaufnahme mit dem potentiellen Vater (Putativvater) sowie In-Verzug-Setzung hinsichtlich Unterhaltsansprüche des Kindes
- Angebot zur Durchführung eines Vaterschaftstests in den Räumen der Beistandschaft (bei Zweifel an der Vaterschaft)
- Angebot der außergerichtlichen Vaterschaftsanerkennung durch Beurkundung
- bei Bedarf Vertretung des Kindes bei einem Vaterschaftsfeststellungsverfahren am Amtsgericht

Beistandschaft (§ 55 SGB VIII)

Tätigkeiten des Beistands bei der Regelung des Unterhalts

- Aufforderung zur Auskunftserteilung (In-Verzug-Setzung)
- ggf. gerichtliche Durchsetzung des Auskunftsanspruchs beim Amtsgericht
- Berechnung des Kindesunterhalts (Berechnungsprogramm vom Beck Verlag)
- Aufforderung zur freiwilligen Beurkundung der Unterhaltsverpflichtung; ansonsten Vertretung des Kindes beim Amtsgericht zur Festsetzung des Unterhalts im gerichtlichen Verfahren
- Aufforderung zur Zahlung des Kindesunterhalts → ggf. Beitreibung (z.B. Lohn-, Kontopfändung, Auftrag an den Gerichtsvollzieher)

Düsseldorfer Tabelle

Stand: 01.01.2023

(Quelle: https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2023/Duesseldorfer-Tabelle-2023.pdf)

DÜSSELDORFER TABELLE¹

A. Kindesunterhalt

	Nettoeinkommen des/der Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren § 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozent- satz	Bedarfs- kontrollbetrag (Anm. 6)
		0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18		

Anhang: Tabelle Zahlbeträge

		Anhang: Tabelle Zahlbeträge					
		Die folgende Tabelle enthält die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebenden Zahlbeträge. In 2023 beträgt das Kindergeld einheitlich je Kind 250,00 EUR.					
		Kindergeld: 250 EUR	0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18	%
1.	bis 1.900		312	377	463	378	100
2.	1.901 - 2.300		334	403	493	410	105
3.	2.301 - 2.700		356	428	522	441	110
4.	2.701 - 3.100		378	453	552	473	115
5.	3.101 - 3.500		400	478	581	504	120
6.	3.501 - 3.900		435	518	628	554	128
7.	3.901 - 4.300		470	558	675	605	136
14.	8.001 - 9.500	840	964	1.129	1.206	192	4.250
15.	9.501 - 11.000	874	1.004	1.176	1.256	200	4.950

Beurkundungen im Jugendamt (§ 59 SGB VIII)

keine örtliche Zuständigkeit; kostenfreies Angebot

- Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmung der Mutter (auch vor Geburt des Kindes möglich)
- Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge (auch vor Geburt des Kindes möglich)
- Titulierung von Unterhaltsverpflichtungen (auch in Unterhaltsangelegenheiten, die nicht von der Beistandschaft im Jugendamt Ebersberg berechnet wurden)



Landratsamt Ebersberg

Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!